

Verordnung,
betreffend Abänderung der Rotverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für
die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 4. Februar 1922.
Vom 25. April 1934.

Auf Grund des § 93 des Kirchenverfassungsgesetzes über die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 24. September 1922 wird über das Gebiet der Landeskirche verordnet, was folgt:

§ 1.

Artikel II § 1 der Rotverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 4. Februar 1922 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Band 5 Seite 222 ff. — erhält folgende Fassung:

Soweit für das Rechnungsjahr 1933 und die Folgezeit einkommende Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel der beteiligten Kirchengemeinde für allgemeine örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während die beiden anderen Drittel an die Landeskirche zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen sind.

§ 2.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Murich, den 25. April 1934.

Der Landeskirkhenvorstand.

gez. S o r n.

gez. R o o p m a n n.

(Nr. 14182.) Amtsordnung. Vom 8. Oktober 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil.

Von den Grundlagen der Amtsverfassung.

§ 1.

In der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen bleibt die Amtsverfassung erhalten.

§ 2.

(1) Ämter sind die vom Staate als solche anerkannten Gemeindeverbände. Sie sind berufen, im Rahmen der Gesetze und im Einklang mit den Zielen der Staatsführung unter eigener Verantwortung die aus der Amtsgemeinschaft sich ergebenden Aufgaben durchzuführen. Sie sind mit der Staatsverwaltung dadurch verbunden, daß ihren Leitern durch Gesetz oder Verordnung bestimmte staatliche Aufgaben zur Ausführung nach Anweisung übertragen werden können.

(2) Den Ämtern kann vom Staate das Recht verliehen werden, Wappen und Siegel zu führen.

§ 3.

Amtseingeseffene sind die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden. Ein Amtsbürgerrecht gibt es nicht. Zur Verwaltung des Amtes werden die Bürger der amtsangehörigen Gemeinden herangezogen.

§ 4.

(1) Die Verwaltung führt als Leiter des Amtes der Amtsbürgermeister.

(2) Der Amtsbürgermeister trägt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung des Amtes. Er hat sein Wirken so zu gestalten, daß es dem Wohle von Volk, Staat, Amt und amtsangehörigen Gemeinden zum besten gereicht. Er hat die Sonderinteressen dieser Gemeinden auszugleichen, ihre Leiter jederzeit zu beraten und zu unterstützen und die Verwaltung des Amtes

so zu führen, daß ein verantwortungsfreudiges Eigenleben auch der amtsangehörigen Gemeinden erhalten bleibt.

§ 5.

Der Verwaltung stehen verdiente und erfahrene Bürger der amtsangehörigen Gemeinden mit ihrem Rate zur Seite.

§ 6.

Die Staatsaufsicht fördert die Verwaltung des Amtes in ihren Aufgaben und wacht darüber, daß sie im rechten Geiste geführt wird.

Zweiter Teil.

Von den Aufgaben des Amtes.

§ 7.

Für die Aufgaben des Amtes finden die für die Aufgaben der Gemeinden maßgebenden Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus folgendem besonderes ergibt.

§ 8.

Das Amt soll nur die Aufgaben übernehmen, deren einheitliche Durchführung für alle oder mehrere amtsangehörige Gemeinden erforderlich ist oder die von diesen Gemeinden allein bei Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nicht durchgeführt werden können. Es soll die Angelegenheiten der engeren örtlichen Gemeinschaft den amtsangehörigen Gemeinden und Aufgaben überörtlicher Art, die seine Leistungsfähigkeit übersteigen, dem Landkreis überlassen.

§ 9.

Das Amt kann Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden mit Wirkung gegenüber allen oder einzelnen Gemeinden sowie gegenüber Zweckverbänden, die aus amtsangehörigen Gemeinden bestehen, in seine ausschließliche Zuständigkeit übernehmen, wenn

1. die Übernahme für eine einheitliche Versorgung des Gebiets erforderlich ist, um in einer dem öffentlichen Wohle entsprechenden Weise dem Bedürfnisse der Amtseingesessenen zu genügen, oder
2. die Übernahme zur Durchführung der Aufgaben in einer wirtschaftlich zweckmäßigen Weise geboten ist.

§ 10.

(1) Die Übernahme einer Aufgabe in die ausschließliche Zuständigkeit des Amtes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Ausspruch der Genehmigung kann die Aufsichtsbehörde folgende Anordnungen treffen:

1. Sie kann das Amt verpflichten, Einrichtungen der amtsangehörigen Gemeinden oder von Zweckverbänden, die der gleichen Aufgabe dienen, zu übernehmen und eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen zu leisten, die solche Gemeinden oder Zweckverbände für diese Einrichtungen gemacht haben. Sie kann ferner bestimmen, daß die Gemeinden oder Zweckverbände für die Aufgabe der Einrichtungen angemessen einmalig oder laufend von dem Amte entschädigt werden.
2. Wird eine Aufgabe nur mit Wirkung gegenüber einzelnen Gemeinden übernommen, so kann die Aufsichtsbehörde die Gemeinden, auf die sich die Übernahme nicht erstreckt, von den Kosten, die durch die Übernahme und die Durchführung der Aufgabe entstehen, freistellen. Sie kann auf Antrag einer Gemeinde deren Einbeziehung anordnen, wenn auch für sie das Bedürfnis einer einheitlichen Durchführung durch das Amt besteht.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Gemeinden, denen gegenüber die Aufgabe auf Grund eigenen Antrags vom Amte nicht übernommen wird, verpflichten, die Aufgabe, den Bedürfnissen der Einwohner entsprechend, selbst durchzuführen.

(3) Anordnungen der Aufsichtsbehörde gemäß Abs. 2 begründen eine gesetzliche Verpflichtung des Amtes und der beteiligten amtsangehörigen Gemeinden sowie der Zweckverbände zu den erforderlichen Handlungen und Unterlassungen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen.

(4) Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß der Übernahme einer Aufgabe in die ausschließliche Zuständigkeit des Amtes erforderlich werden, sind frei von Gerichtsgebühren und Stempelsteuern. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach Abs. 3.

§ 11.

Das Amt nimmt auch die Aufgaben wahr, die landesrechtlich den amtsangehörigen Gemeinden zur Ausführung nach Anweisung übertragen sind, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Dritter Teil.

Von den Amtseingefessenen.

§ 12.

(1) Die Amtseingefessenen sind zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtes in der gleichen Weise berechtigt wie zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, in der sie wohnen. Dies gilt auch für Grundbesitzer und Gewerbetreibende, für juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen (§ 13 Abs. 2 und 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes).

(2) § 14 des Gemeindeverfassungsgesetzes gilt für Ämter entsprechend.

§ 13.

Die Bürger der amtsangehörigen Gemeinden sind zur Übernahme von Ehrenämtern in der Amtsverwaltung und zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Durchführung einzelner Amtsangelegenheiten unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen verpflichtet wie in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht besitzen. Für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit im Amte gelten die Vorschriften, die für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde maßgebend sind, entsprechend.

Vierter Teil.

Von der Verwaltung des Amtes.

1. Abschnitt.

Vom Amtsbürgermeister und seiner Vertretung.

§ 14.

Für den Amtsbürgermeister und seine Vertretung gelten die für den Leiter der Gemeinde und seine Vertretung maßgebenden Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes entsprechend, soweit sich nicht aus folgendem besonderes ergibt.

§ 15.

(1) Der Amtsbürgermeister hat die Leiter der amtsangehörigen Gemeinden in der Führung ihrer Geschäfte zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke sind ihm alle wichtigen Entschlüsse und Anordnungen der Leiter dieser Gemeinden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Amtsbürgermeister kann gegen Entschlüsse und Anordnungen des Leiters einer amtsangehörigen Gemeinde mit aufschiebender Wirkung Widerspruch erheben, wenn sie das bestehende Recht verletzen, den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen oder mit einer wirtschaftlichen, sparsamen und sauberen Verwaltung nicht in Einklang stehen. Der Widerspruch hat die Wirkung, daß die Entschlüsse oder Anordnungen nicht ausgeführt werden darf, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Leiters der amtsangehörigen Gemeinde den Widerspruch aufhebt. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

§ 16.

Der Amtsbürgermeister kann zur örtlichen Erledigung von Angelegenheiten des Amtes die Leiter der amtsangehörigen Gemeinden in Anspruch nehmen.

§ 17.

(1) Der Amtsbürgermeister ist zu den Beratungen der Gemeinderäte der amtsangehörigen Gemeinden mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er kann jederzeit die Einberufung der Gemeinderäte mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen.

(2) Der Amtsbürgermeister kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; er untersteht der Ordnungsgewalt des Leiters der Gemeinde nicht.

§ 18.

Der Amtsbürgermeister ist in der amtsangehörigen Gemeinde, in der er wohnt, zugleich Schulze (Bürgermeister).

§ 19.

(1) Zur Vertretung und Hilfeleistung des Amtsbürgermeisters werden Amtsbeigeordnete berufen.

(2) § 29 Abs. 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 20.

(1) In den Ämtern wird die Stelle des Amtsbürgermeisters hauptamtlich verwaltet. Sofern der Umfang oder die Eigenart der Verwaltungsgeschäfte es zulassen, kann durch Satzung bestimmt werden, daß in Ämtern mit weniger als 10 000 Einwohnern die Stelle des Amtsbürgermeisters ehrenamtlich verwaltet wird.

(2) Die Stellen der Amtsbeigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet. Ihre Zahl ist durch Satzung zu regeln. Sofern der Umfang oder die Eigenart der Verwaltungsgeschäfte es erfordern, können in Ämtern mit mehr als 10 000 Einwohnern die Stelle eines oder zweier hauptamtlicher Amtsbeigeordneten eingerichtet werden.

(3) In Ämtern, in denen die Stelle des Amtsbürgermeisters hauptamtlich verwaltet wird, ist die Einrichtung hauptamtlicher Stellen von Schulzen, Schöffen, Bürgermeistern und Beigeordneten in amtsangehörigen Gemeinden nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig.

§ 21.

In Ämtern mit mehr als 10 000 Einwohnern muß der Amtsbürgermeister eine geeignete Vorbildung besitzen. Ausnahmen kann nur der Minister des Innern zulassen.

§ 22.

Den Amtsbürgermeister beruft und entläßt der Regierungspräsident; die Amtsbeigeordneten beruft und entläßt der Landrat.

§ 23.

Eine Bestellung von Orts- (Bezirks-) Warten findet in Ämtern nicht statt.

2. A b s c h n i t t.

Von den Amtsältesten.

§ 24.

(1) Zur Beratung des Amtsbürgermeisters werden verdiente und erfahrene Männer berufen; sie führen die Bezeichnung Amtsälteste.

(2) Für die Amtsältesten gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend, soweit sich nicht aus folgendem besonderes ergibt.

§ 25.

Die Zahl der Amtsältesten darf zwölf nicht übersteigen.

§ 26.

(1) Bei der Berufung der Amtsältesten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die einzelnen Teile des Amtes angemessen berücksichtigt werden.

(2) Als Amtsälteste müssen auch Schulzen oder Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden berufen werden. Ihrer Vereidigung als Amtsälteste bedarf es nicht.

§ 27.

Die Amtsältesten dürfen an den Beratungen der Gemeinderäte der Gemeinde teilnehmen, in der sie wohnen. Sie sind in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

§ 28.

Der Amtsbürgermeister muß die Amtsältesten vor seiner Entschliebung auch über folgende Angelegenheiten hören:

1. Übernahme von Gemeindeangelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit des Amtes;
2. Bestimmung des Sitzes der Verwaltung des Amtes.

§ 29.

Den Ämtern wird ein Amtsbrief nicht verliehen.

3. Abschnitt.

Vom Schutze gegen Vetterwirtschaft und Eigennutz.

§ 30.

Auch in den Ämtern finden die zum Schutze gegen Vetterwirtschaft und Eigennutz in den Gemeinden getroffenen Vorschriften Anwendung.

Fünfter Teil.**Vom Gebiet des Amtes.**

§ 31.

(1) Zum Amte gehören alle bisher amtsangehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke. Kreisangehörige Städte können durch den Regierungspräsidenten in Ämter eingliedert werden.

(2) Grenzstreitigkeiten schlichtet die Aufsichtsbehörde.

§ 32.

Für die Änderung der Amtsgrenzen finden die Vorschriften, die für die Änderung von Gemeindegrenzen gelten, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. die Änderung von Amtsgrenzen spricht der Regierungspräsident aus;
2. die Änderung von Gemeindegrenzen, die zugleich Amtsgrenzen sind, hat deren Änderung ohne weiteres im Gefolge. Werden amtsangehörige Gemeinden oder Teile amtsangehöriger Gemeinden mehrerer Ämter zusammengeschlossen, so ist zugleich Bestimmung darüber zu treffen, zu welchem Amte die neue Gemeinde gehört.

Sechster Teil.**Von den Landgemeinden, die keinem Amte angehören.**

§ 33.

(1) Landgemeinden, die bisher ein Einzelgemeindeamt bildeten, werden ausschließlich nach den Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes verwaltet.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Landgemeinden führen die Bezeichnung Landbürgermeister; die den Leitern der Gemeinde zur Vertretung und Hilfeleistung beigegebenen Beamten heißen Beigeordnete. Die Landbürgermeister werden vom Regierungspräsidenten, die Beigeordneten vom Landrat berufen und entlassen.

(3) Die Landbürgermeister nehmen für den Bereich der Landgemeinde auch die Aufgaben wahr, die in Ämtern dem Amtsbürgermeister zur Ausführung nach Anweisung übertragen sind.

Siebenter Teil.

Von den Verwaltungsgemeinschaften.

§ 34.

(1) Bei enger örtlicher und wirtschaftlicher Verbundenheit

a) zwischen mehreren Ämtern innerhalb des gleichen Kreises oder

b) einer kreisangehörigen Stadt bzw. einer Landgemeinde, die einem Amte nicht angehört, und einem Amte oder mehreren Ämtern innerhalb des gleichen Kreises

kann der Regierungspräsident den Amtsbürgermeister des einen Amtes für die Dauer seiner Amtszeit zum Amtsbürgermeister auch der anderen Ämter und den Bürgermeister (Landbürgermeister) zum Amtsbürgermeister des Amtes oder der Ämter berufen. Ebenso kann der Amtsbürgermeister eines Amtes gleichzeitig zum Bürgermeister (Landbürgermeister) berufen werden.

(2) Die Verteilung der Dienstbezüge, des Ruhegehalts und der Versorgung der Hinterbliebenen des Amtsbürgermeisters (Bürgermeisters, Landbürgermeisters) auf die beteiligten Ämter und Gemeinden erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

§ 35.

(1) Befindet sich der Sitz der Amtsverwaltung und der Gemeindeverwaltung am gleichen Orte, so kann der Regierungspräsident im Falle des § 34 zugleich eine vollständige oder teilweise Vereinheitlichung der Verwaltungseinrichtungen von Amt und Gemeinde anordnen.

(2) In Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen wird der Amtsbürgermeister (Bürgermeister, Landbürgermeister) durch die Amtsältesten und die Gemeinderäte gemeinsam beraten.

(3) Der Anteil der Kosten, den Amt und Gemeinde für die gemeinsamen Einrichtungen beizutragen haben, wird durch den Regierungspräsidenten bestimmt.

Achter Teil.

Von der Staatsaufsicht.

§ 36.

(1) Die Aufsicht über die Ämter führt der Landrat nach Maßgabe der für die Aufsicht über die Gemeinden geltenden Vorschriften.

(2) Der Genehmigung des Landrats bedarf auch die Übernahme einer Aufgabe in die ausschließliche Zuständigkeit des Amtes (§ 10) und die Bestimmung des Sitzes der Verwaltung des Amtes.

Neunter Teil.

Schlußvorschriften.

§ 37.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Kirchspielslandgemeinden in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, daß der Leiter der Kirchspielslandgemeinde Kirchspielslandgemeindevorsteher, die Beigeordneten Stellvertreter und die Amtsältesten Kirchspielsälteste heißen.

§ 38.

(1) § 142 des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz vom 15. Dezember 1933 — Gesetzsamml. S. 442 —) erhält in Nr. 3 folgende Fassung:

3. Die Haushaltsfassung, Nachtragsfassungen über den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung der amtsangehörigen Gemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen und der einer Kirchspielslandgemeinde angehörigen Gemeinden in den Kreisen Hufum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein werden von dem Leiter der Gemeinde und dem Amtsbürgermeister (Kirchspielslandgemeindevorsteher) gemeinsam aufgestellt. Die Verwaltung der Kassengeschäfte dieser Gemeinden ist kraft Gesetzes Aufgabe des Amtes (der Kirchspielslandgemeinde).
- (2) § 142 des genannten Gesetzes erhält folgende Nr. 5:

5. Erklärungen des Leiters einer amtsangehörigen Gemeinde und seiner Vertreter im bürgerlichen Rechtsverkehr, durch die eine Verpflichtung der Gemeinde begründet wird, sind unter der Bezeichnung des Leiters der Gemeinde handschriftlich zu vollziehen. Die Vollziehung durch den Leiter der Gemeinde oder durch seinen Vertreter bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der Mitvollziehung durch den Amtsbürgermeister. Ist der Amtsbürgermeister zugleich Leiter der Gemeinde, so behält es bei der Vorschrift des § 45 sein Bewenden. Entsprechendes gilt in den Gemeinden, die einer Kirchspielslandgemeinde in den Kreisen Hufum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein angehören.

§ 39.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die ihm entgegenstehenden und die mit ihm nicht vereinbaren oder sonst überholten Vorschriften außer Kraft. Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Verordnungsweg die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

(2) Der Minister des Innern erläßt die zur Überleitung und die zur Durchführung, Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 8. Oktober 1934.

(Siegel)

Das Preußische Staatsministerium.

G ö r i n g. P o p i t z. F r i e d.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 8. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

G ö r i n g.